OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650883/3/WP

Datum:
Linz, 28. Juni 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 23. März 2017, GZ: FE-520/2016, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Abweisung weiterer Anträge

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 1 wie folgt zu lauten hat: „Die Vorstellung wird als unzulässig zurückgewiesen“. Spruchpunkt 3 hat wie folgt zu lauten: „Ihr Antrag auf Kostenübernahme der verkehrspsychologischen Untersuchung sowie Ihr Antrag auf Rückerstattung der Kosten der amtsärztlichen Untersuchung wird als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Im Zuge einer mündlichen Verhandlung vor der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge kurz: belangte Behörde) am 16. November 2016 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) die Lenkberechtigung entzogen und der Bf zur Absolvierung einer amtsärztlichen Untersuchung verpflichtet (Präambel des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 23. März 2017, ON 100 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Vorlageschreiben samt Stellungnahme der belangten Behörde, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 4 und 5).

1.2. Über die mündliche Verhandlung am 16. November 2016 wurde weder eine Niederschrift noch eine besondere Niederschrift über die Tatsache der mündlichen Verkündung des Bescheides erstellt (Vorgelegter Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere dessen Aktenverzeichnis [„*Aktenverlauf*“ vom 9. Mai 2017]).

1.3. Mit Erledigung vom 17. Jänner 2017 wurde der mündlich verkündete Bescheid vom 16. November 2016 schriftlich ausgefertigt und dem Bf zugestellt (Präambel des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 23. März 2017, ON 100 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Vorlageschreiben samt Stellungnahme der belangten Behörde, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 5).

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 26. Jänner 2017 ein als Vorstellung bezeichnetes Rechtsmittel, das er mit Eingabe vom 30. Jänner 2017 „erweiterte“.

1.5. Mit Eingaben vom 13. sowie 22. Februar 2017 stellte der Bf Anträge auf (1) Kostenübernahme der VPU, (2) Rückerstattung der Kosten der amtsärztlichen Untersuchung sowie (3) Rückversetzung in den vorigen Stand (Schreiben/ Eingaben des Bf, ON 91ff des verwaltungsbehördlichen Aktes).

1.6. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 23. März 2017 bestätigte die belangte Behörde in Erledigung des als Vorstellung bezeichneten Rechtsmittels unter Spruchpunkt eins den Bescheid vom 17. Jänner 2017 und wies die übrigen Anträge des Bf als unbegründet ab.

1.7. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 4. April 2017 sowie mit Eingabe vom 21. April 2017 („Nachsatz“) Beschwerde, in der der Bf – über das gegenständliche Verfahren hinaus – weitschweifig die bisherigen Geschehnisse im Zusammenhang mit der belangten Behörde und die dort anhängigen Verfahren und Vorgänge beschreibt, stellenweise den ausführlichen Schriftverkehr mit der

belangten Behörde nicht bloß auszugsweise wiedergibt und nur sporadisch, ohne nähere Begründung, auf den in Beschwerde gezogenen Bescheid eingeht. Soweit aus dem vorgelegten – ein Konvolut aus einer Vielzahl von Schreiben darstellenden – Beschwerdeschriftsatz erkennbar, macht der Bf darin Rechtswidrigkeit des Bescheides hinsichtlich der Spruchpunkte eins und drei geltend, während die übrigen Spruchpunkte unbekämpft bleiben. Ausdrücklich wird vom Bf lediglich die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Die übrigen Anträge konnten nur durch mühselige Deduktion aus seinem Gesamtvorbringen erschlossen werden.

2. Mit Schreiben vom 6. März 2017 (richtig wohl: 6. Mai 2017), beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. Mai 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor und erstattete eine ausführliche Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf die bisherigen Ereignisse im Umfeld der in Beschwerde gezogenen behördlichen Entscheidung. Seitens der belangten Behörde wird beantragt, die Beschwerde abzuweisen und den Bescheid zu bestätigen.

3. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Urkunden und sonstigen Beweismitteln. Der dargestellte Sachverhalt ergab sich aus den angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei und wurde diesen Feststellungen auch vom Bf in seinen ausführlichen Eingaben nicht entgegen getreten. Der dargestellte Sachverhalt konnte daher der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

4. Von der – vom Bf beantragten – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt eins aufzuheben und die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt drei zurückzuweisen war.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Seinen Ausgang nahm das anhängige Verwaltungsverfahren – insbesondere im Hinblick auf Spruchpunkt eins des in Beschwerde gezogenen Bescheides – in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde am 16. November 2016, im Zuge derer dem Bf die Lenkberechtigung für drei Monate entzogen und der Bf zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens (aus dem sich seine Fahrtauglichkeit ableiten lasse) vor Ablauf der Entzugsdauer aufgefordert wurde. Soweit aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde – von dessen Vollständigkeit mangels Hinweis auf eine etwaige Unvollständigkeit auszugehen ist – ersichtlich, wurde über diese mündliche Verhandlung keine Niederschrift erstellt.

2. Nach der stRsp der Höchstgerichte wird ein mündlich verkündeter Bescheid allerdings nur dann rechtlich existent, wenn die Tatsache seiner Verkündung und sein Inhalt – der zumindest die wesentlichen Bescheidmerkmale aufweisen muss – niederschriftlich festgehalten werden (VwSlg 3617 A/1955; VwGH 23.2.1993, 90/05/0192; VfSlg 3728/1960; vgl auch VwGH 17.2.1989, 88/18/0351; 14.1.1993, 92/09/0291). Für die Klärung der Frage, ob und mit welchem Inhalt ein mündlicher Bescheid erlassen wurde, ist nicht die schriftliche Bescheidausfertigung, sondern nur jene Urkunde maßgebend, die über den Bescheidinhalt und die Tatsache der Verkündung gemäß § 62 Abs 2 AVG hergestellt wurde (VwGH 30.5.1969, 1564/68; VfSlg 15.873/2000). Lässt sich den Akten des Verwaltungsverfahrens – dh der Verhandlungsschrift oder der besonderen Niederschrift – nicht mit Sicherheit entnehmen, dass und mit welchem Inhalt der Bescheid verkündet wurde, so kann von einer rechtswirksamen Erlassung des Bescheides nicht die Rede sein (VwGH 30.5.1969, 1564/68; 26.6.1978, 943/78; 9.10.1990, 89/11/0124; vgl zum Ganzen ausführlich und mit weiteren Hinweisen auf die stRsp *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 62 Rz 25 [Stand 1.7.2005, rdb.at]). Im Ergebnis wurde der mündlich verkündete „Bescheid vom 16. November 2016“ daher rechtlich nicht existent.

3. Mit Erledigung vom 17. Jänner 2017 fertigte die belangte Behörde den – ihrer Ansicht nach – mündlich verkündeten Bescheid vom 16. November 2016 schriftlich aus (vgl insbesondere das Vorlageschreiben samt Stellungnahme der belangten Behörde, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, Seite 5 [„*Schriftliche Ausfertigung des Entzugsbescheides und nachweislicher Zustellung an den Beschuldigten*“]. Der Ausfertigung eines Bescheides kommt kein eigenständiger normativer Charakter zu, insbesondere kommt es zu keiner behördlichen Willensbildung, sondern wird damit eine behördliche Entscheidung nach außen „*bekannt gegeben*“ (vgl dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 Rz 12 [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Mangels Normsetzungswillen kommt daher auch der Erledigung der belangten Behörde vom 17. Jänner 2017 kein Bescheidcharakter zu, zumal der Normsetzungswille ein konstitutives Bescheidmerkmal bildet.

4. Die gegen die Erledigung vom 17. Jänner 2017 erhobene Vorstellung des Bf erweist sich vor diesem Hintergrund als unzulässig, da gegenüber dem Bf weder in der mündlichen Verhandlung am 16. November 2016 noch mit Erledigung vom 17. Jänner 2017 normativ abgesprochen wurde, sein Rechtsverhältnis – insbesondere im Hinblick auf seine Lenkberechtigung – daher auch nicht normativ gestaltet wurde. Anders gewendet fehlt es der Vorstellung an Beschwer.

5. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Umstände hätte die belangte Behörde das – als Vorstellung bezeichnete – Rechtsmittel des Bf als unzulässig zurückzuweisen gehabt. Indem die belangte Behörde in der Präambel des nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheides ausdrücklich auf den Bescheid vom 16. November 2016 respektive dessen schriftliche Ausfertigung vom 17. Jänner

2017 Bezug nimmt und unmissverständlich zum Ausdruck bringt, das Rechtsmittel der Vorstellung erledigen zu wollen, traf sie hingegen eine die Sache erledigende Entscheidung, die sich aus obigen Erwägungen als rechtswidrig erweist. Spruchpunkt eins des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 23. März 2017 war daher entsprechend zu korrigieren und das – als Vorstellung bezeichnete – Rechtsmittel des Bf als unzulässig zurückzuweisen.

6. Die übrigen Spruchpunkte des in Beschwerde gezogenen Bescheides ergingen offenkundig in Erledigung der Eingaben des Bf vom 13. und 22. Februar 2017. Die Anträge des Bf auf Rückerstattung der Kosten der amtsärztlichen Untersuchung sowie Übernahme der Kosten der – offenkundig noch nicht absolvierten – Verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU) wurden seitens der belangten Behörde (Spruchpunkt drei) abgewiesen. Zu Recht verweist die belangte Behörde auf die geltende Rechtslage, wonach eine Kostenrückerstattung im Hinblick auf die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung sowie auf Kostenübernahme hinsichtlich einer – allenfalls noch durchzuführenden – VPU gesetzlich nicht vorgesehen ist. Im Lichte dieses Umstandes hätte die belangte Behörde die Anträge des Bf – mangels gesetzlicher Grundlage derartiger Anträge – zurückweisen müssen (vgl ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 27/1 [Stand 1.1.2014, rdb.at] zur Zurückweisung eines – gesetzlich nicht vorgesehenen – Antrags auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist). Spruchpunkt drei war daher entsprechend zu korrigieren.

7. Auf Spruchpunkt zwei und vier des in Beschwerde gezogenen Bescheides durfte nicht weiter eingegangen werden, da diese Spruchpunkte – soweit aus den weitschweifigen und wenig konkreten Ausführungen im Beschwerdeschriftsatz erkennbar – nicht in Beschwerde gezogen wurden. Selbst wenn man von einer Beschwerde hinsichtlich dieser Spruchpunkte ausgehen würde, erweisen sich die diesbezüglichen – gänzlich unsubstantiiert gebliebenen – Anträge vor dem Hintergrund der hg Entscheidung zu Spruchpunkt eins als gegenstandslos.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren, zumal entsprechende – in der Entscheidung zitierte – höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert und von dieser nicht abgewichen wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil